



Vorladungen I und II

Ana Cristina Pavao Crescenti, geboren am 3. November 1972 in Brasilien, brasilianische Staatsangehörige, unbekanntes Aufenthaltsort, angeklagt wegen mehrfacher falscher Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; *SR 311.0*]), wird aufgefordert, als Beschuldigte persönlich zur Hauptverhandlung vor Bundesstrafgericht (Strafkammer) vom Montag, 25. November 2019 (Beginn: 18:00 Uhr), bis und mit Dienstag, 26. November 2019, zu erscheinen. Sie hat sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Verhandlung bei der Rezeption des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, Bellinzona, einzufinden und einen Personalausweis mitzubringen.

Das Gericht setzt sich wie folgt zusammen: Sylvia Frei, Vorsitz, Emanuel Hochstrasser, Beisitz, Stefan Heimgartner, Beisitz, Fiona Krummenacher, Gerichtsschreiberin.

Erscheint *Ana Cristina Pavao Crescenti* am 25. November 2019 nicht zur Hauptverhandlung, so wird sie hiermit aufgefordert, in der gleichen Strafsache als Beschuldigte persönlich zu einer neuen Hauptverhandlung vor Bundesstrafgericht (Strafkammer) am Dienstag, 26. November 2019 (Beginn: 09:00 Uhr), zu erscheinen. Sie hat sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Verhandlung bei der Rezeption des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, Bellinzona, einzufinden und einen Personalausweis mitzubringen. Diese zweite Aufforderung gilt als Vorladung im Sinne von Artikel 366 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; *SR 312.0*). Erscheint die Beschuldigte nicht, so kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden (Art. 366 Abs. 2 StPO). Das Gericht urteilt aufgrund der im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 367 Abs. 2 StPO).

Die Zustellung der Vorladung durch Veröffentlichung im Bundesblatt erfolgt in Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a StPO und Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (StBOG; *SR 173.71*). Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt (Art. 88 Abs. 2 StPO).

20. August 2019

Im Auftrag der Vorsitzenden der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Die Gerichtsschreiberin: Fiona Krummenacher